VERORDNUNG (EWG) Nr. 289/78 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1978

über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, hat Caritas die Lieferung der im Anhang aufgeführten Menge Magermilchpulver beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen zu den dort festgelegten besonderen Bedingungen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

1. Angewandte Verordnungen des Rates :	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77
2. Empfänger	Caritas
3. Bestimmungsland	Uganda
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of Caritas / For free distribution in Uganda / Kampala via Mombasa"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald als möglich, spätestens jedoch am 15. April 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Kampala (Uganda) via Mombasa (Kenia)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	für 480 Tonnen : Uganda Catholic Secretariat, Social Services Department, POB 2886, Kampala, Uganda für 20 Tonnen : Secretary, Uganda Protestant Medical Bureau, POB 7161, Kampala, Uganda (4)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	27. Februar 1978

Anmerkungen :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im Amtsblatt Nr. C 95 vom 19. April 1977, S. 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Bezüglich der 20 Tonnen muß das Konnossement folgende Angaben enthalten : „Notify : Transocean (U) Limited, POB 90471, Mombasa, Kenya".